

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1900.

N^o XI. Verordnung

vom 9. Januar 1900,

zur Ausführung des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit zur Ausführung des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 (N. G. M. S. 705) auf Grund der §§ 13 Absf. 2 und 14 dieses Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Zentralbehörde für das Gebiet des Fürstenthums Folgendes bestimmt:

§ 1.

Landes-Zentralbehörde ist das Ministerium. Als solche gilt dasselbe auch als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 des Gesetzes.

§ 2.

Untere Verwaltungsbehörde ist das Landrathsamt, bei welchem auch Erfordernisse aus den §§ 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes geltend zu machen sind.

Erfordert sich der nach § 7 des Gesetzes aufzustellende Plan auf die Bezirke beider Landrathsämter der Oberherrschaft, so bestimmt das Ministerium dasjenige Landrathsamt, welches in diesem Falle als untere Verwaltungsbehörde zu gelten hat.

Rudolstadt, den 9. Januar 1900.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
von Starck.